

Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Vom 15. August 2023

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 10, Ziff. 73, S. 167 ff.),
zuletzt geändert am 30. Januar 2025

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2025, Nr. 2, Ziff. 21, S. 15)

Das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz in der Fassung vom 01.02.2007 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

**Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken
anderer Muttersprache im Bistum Mainz**

Präambel

Der Gemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Gemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindeglieder zu tragen.

Der Gemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Gemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Gemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder der Gemeinderäte in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern um ihre geistige und geistliche Fortbildung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1

Bildung und Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) In jeder Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, im Sinne der Verordnung über die Seelsorge der Ausländer, Kirchliches Amtsblatt 4/1964, Seite 13 sowie des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969, ist ein Gemeinderat zu bilden.

(2) Der Gemeinderat trägt die Bezeichnung „Gemeinderat der katholischen Gemeinde“ unter Einbeziehung der Muttersprache und unter Hinzufügung des Amtssitzes.

(3) Dem Gemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes,
2. gewählte Mitglieder,
3. hinzugewählte Mitglieder.

(4) Mitglieder kraft Amtes sind:

Pfarrer oder Pfarradministrator, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent, Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

(5) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl den Gemeinderat, und zwar:

in Gemeinden bis

5.000 Katholikinnen und Katholiken 8 Mitglieder

in Gemeinden über

5.000 Katholikinnen und Katholiken 10 Mitglieder.

(6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Gemeinderates können weitere Mitglieder in den Gemeinderat hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Absatz 5 festgelegten Mitgliederzahl.

(7) Dem Gemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Ortsausschüsse an, sofern sie nicht nach § 3 Absatz 1 dem Gemeinderat angehören.

(8) Zu den Sitzungen können Gäste und Berater eingeladen werden.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Aufgabe des Gemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Gemeinde darzustellen. Im Gemeinderat sollen sich Pfarrer und Laien über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Gemeinde wach. Er ist gehalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Dienste zu gewinnen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist. Dabei

sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Gemeinde zu sehen und in die Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.

2. Er fördert die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und stimmt sie aufeinander ab.
3. Er wirkt mit bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Herkunftslandes, hilft bei der Integration in Deutschland und beteiligt sich in christlicher Verantwortung an der Verbesserung der sozialen, gesellschafts- und bildungspolitischen Situation der ausländischen Mitchristen und ihrer Familien.
4. Er hält das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinde für die weltkirchlichen Aufgaben und Werke wach und fördert diese.
5. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und beschließt dazu entsprechende Maßnahmen.
6. Er informiert regelmäßig schriftlich oder mündlich über das Leben in der Gemeinde, ihre Aufgaben und Probleme und sucht Kontakt zu allen Gemeindegliedern.
7. Er sucht den Kontakt zu den deutschen Pfarrgemeinden und Gemeinden anderer Muttersprache und bemüht sich um Kooperation in Pfarrgruppen, Pfarreienverbünden sowie im Pastoralraum.
8. Er vertritt die Katholikinnen und Katholiken der Gemeinde und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
9. Er sucht und fördert in allen Belangen der Pastoral die ökumenische Zusammenarbeit.
10. Er berichtet bei einem Wechsel des Pfarrers schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde. Dieser Bericht kann in einzelnen Fällen durch mündliche Besprechungen ergänzt werden.
11. Er wählt ein Mitglied des Gemeinderates in den Beirat von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz.
12. Er entsendet nach der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Mitglieder in die Pastoralraumkonferenz des Pastoralraumes, in dem die Gemeinde ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort hat.
13. Er ist in den in der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz genannten Fällen zur Stellungnahme aufzufordern und anzuhören.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat sowie der jeweiligen Sprachgruppe angehört gemäß Kirchlichem Amtsblatt 4/1964, Seite 13.

(3) Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprachen haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.

(4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählendenlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuhören.

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Gemeinden haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Gemeinde ausgetragen worden sind.

Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Gemeinde austragen lassen.

(8) Wenn ausreichend Kandidierende vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidierendenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag des Gemeinderates vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(9) Es gilt die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte.

(10) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben einer Gemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern sie oder er die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählendenverzeichnis der Wohnortgemeinde ist nachzuweisen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert den zuständigen Ordinarius. Im Übrigen gilt ergänzend Absatz 7.

§ 4

Amtsdauer und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Gemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Gemeinderates oder mit der Eingliederung der Gemeinde in die neugegründete Pfarrei; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die oder der an Stimmenzahl folgende Kandidierende.

Durch bischöflichen Entscheid gemäß § 4 Absatz 7 kann es im Rahmen des Pfarreiwerdungsprozesses zu Verlängerungen der Amtszeit um bis zu zwei Jahren kommen. Das Recht eines Mitglieds, sein Amt niederzulegen (Rücktritt), bleibt unangetastet. Sollte durch Rücktritte oder Amtsniederlegungen einzelner Mitglieder der Gemeinderat nicht mehr beschlussfähig oder handlungsfähig sein, kann der amtierende Gemeinderat für eine begrenzte Zeit bis zur Eingliederung der Gemeinde in die neugegründete Pfarrei einzelne Personen in den Gemeinderat nachwählen.

(3) Scheidet ein nach § 1 Absatz 5 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gemeinderat eine Hinzuwahl vornehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Gemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Absatz 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(6) Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Gemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

(7) Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einer oder einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Leiter des Pastoralraumes zu hören.

(8) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5**Vorstand des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer oder der Pfarradministrator
2. die oder der Vorsitzende
3. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche sollen nicht für das Amt des Gemeinderatsvorsitzenden kandidieren.

(3) Als Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

§ 6**Vermögensverwaltung und -vertretung**

(1) Die Mittel der Gemeinde und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Mainz.

(2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.

(4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.

(5) Für eine Gemeinde ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter.

§ 7

Arbeitsweise des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Gemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Wenn ein Pfarrer mehreren Gemeinden vorsteht, können deren Gemeinderäte gemeinsame Sitzungen abhalten und gemeinsame Ausschüsse bilden.

(6) Der Gemeinderat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschieben-

de Wirkung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Gemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 9 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Gemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Leiter des Pastoralraumes als erstem Schlichter vorzutragen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers oder des Leiters des Pastoralraumes eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 10 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Gemeinderates

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Gemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.
- (2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Gemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.
- (3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Gemeinderates für nicht öffentlich erklärt wurden.
- (4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Gemeinderates über ihre Arbeit.
- (5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Gemeinderat.

§ 11 Ortsausschüsse

- (1) In Gemeinden mit Schwerpunkten in verschiedenen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse wählen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (3) Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.

(4) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.

(5) In der Regel sind die Sitzungen der Ortsausschüsse öffentlich.

§ 12

Vertretung in der Pastoralraumkonferenz

Jeder Gemeinderat wird durch zwei Mitglieder in der Pastoralraumkonferenz des Pastoralraumes, in dem die Gemeinde ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort hat, vertreten.

§ 13

Wahlordnung

Die Wahl der Gemeinderäte wird durch die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 14

Mustergeschäftsordnung

Der Gemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 15

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung im Diözesan-Pastoralrat am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. August 2023

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

